

HAUPTSATZUNG

DER KREISSTADT HOMBERG (EFZE)

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674, 686) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) am 16. November 2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Die Personenbezeichnungen sind in der Form der Hessischen Gemeindeordnung vorgenommen und gelten für alle Mandatsträger.

§ 1

Der Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Der Vorsitzende vertritt die Stadtverordnetenversammlung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt zwei Mitglieder zur Vertretung des Vorsitzenden.
- (3) Zur Vertretung des Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung ist zunächst der 1. Vertreter berufen.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Bodenordnungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch (BauGB),
 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von **€20.000,00** im Einzelfall.
 4. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen.

In der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist über die abgeschlossenen Rechtsgeschäfte zu berichten.

Die Bindung des Magistrats an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachem Beschluss auf einen Ausschuss oder auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

(5) Die Stadtverordnetenversammlung bildet

- a) einen Haupt- und Finanzausschuss**
- b) einen Bau-, Planungs- und Umweltausschuss**
- c) einen Ausschuss für Werbung, Wirtschaft und Verkehr,**
- d) einen Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend und Soziales.**

Die unter a) und b) genannten Ausschüsse bestehen aus je sieben, die unter c) und d) genannten bestehen aus je fünf Mitgliedern. Sie wählen in der 1. Sitzung ihren Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung gilt sinngemäß.

§ 3

Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2008 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

§ 4

Magistrat

Der Magistrat arbeitet kollegial.

Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister/der hauptamtlichen Bürgermeisterin, dem Ersten Stadtrat und 9 weiteren ehrenamtlichen Stadträten.

§ 5

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung, Amtskette

(1) Die Kreisstadt Homberg (Efze) kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

- (2) Personen, die insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
Ehrenbeamtinnen bzw. Ehrenbeamte,

Mitglieder des Ortsbeirates = Städtältester

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung = Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin bzw. Ehrenbürgermeister

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Kreisstadt Homberg (Efze) kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.
- (5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann die durch die Stadtverordnetenversammlung offiziell überreichte Amtskette bei besonderen Anlässen tragen.

§ 6

Ortsbeirat

- (1) Für die in der Kreisstadt Homberg (Efze) eingegliederten ehemals selbständigen Gemeinden (Stadtteile) wird nach Maßgabe der §§ 81 und 82

HGO und des Kommunalwahlgesetzes, in der jeweils gültigen Fassung, jeweils ein Ortsbeirat errichtet.

(2) Die Abgrenzung der Ortsbezirke entspricht den Gemarkungsgrenzen der eingegliederten Gemeinden.

(3) Die Anzahl der jeweiligen Ortsbeiratsmitglieder beträgt in Stadtteilen

bis zu 100 Einwohnern	3,
bis zu 200 Einwohnern	5,
bis zu 500 Einwohnern	7,
bis zu 1500 Einwohnern	9.

(4) Hauptamtliche Beamte und Angestellte der Gemeinde sowie Mitglieder des Magistrats können nicht Mitglieder der Ortsbeiräte sein.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Gegenstände werden mit Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt der Kreisstadt Homberg (Efze) – Homberg (Efze) aktuell - öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem dieser den bekannt zu machenden Text enthält.

(2) Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regeln treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197 und 534) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.

- (3) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der damit verbundenen Texte, Begründungen oder Erläuterungen erfolgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Pläne, Karten oder Zeichnungen und die dazugehörigen Texte, Begründungen oder Erläuterungen sind während der Dienstzeiten in einem für jedermann zugänglichen und gesondert gekennzeichneten Raum des Rathauses der Kreisstadt Homberg (Efze), Rathausgasse 1, auf die Dauer von sieben Tagen – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – auszulegen. Spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung sind der Gegenstand, der Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung gem. Absatz 1 öffentlich bekanntzumachen.

Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegungen sind auf den offengelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den dazugehörigen Texten, Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken.

- (4) Hinsichtlich der Bekanntmachung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen gelten die jeweiligen Bestimmungen des Baugesetzbuches und seiner ergänzenden Bestimmungen.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Dezember 2006 in Kraft.

Die bisherige Hauptsatzung vom 30. November 1994 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Homberg (Efze),
den 20. November 2006

Der Magistrat

Siegel

gez.
Martin Wagner
Bürgermeister